

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	15 (1899)
Heft:	44
Artikel:	Eine Normalverordnung für Schutzvorkehren gegen Unfälle bei Bauten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577137

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die von der Elektrizitäts-Gesellschaft vormals Schuckert & Co. in der Goethestraße in München veranstalteten Versuche für unterirdische elektrische Stromzuführung in den Tagesbetrieb der Trambahnstrecke Bayerstraße-Dörflicher Friedhof eingestellt. Die Fahrten verlaufen anstandslos und völlig sicher. Die Leitungsanlage, die bereits seit drei Jahren installiert ist, hat seither weder eine Störung erfahren noch einer Reparatur bedurft. Mithin besteht Hoffnung, daß die Unterhaltskosten der Leitungsanlage für die unterirdische elektrische Stromzuführung nach dem System Schuckert nicht höher zu stehen kommen, als bei dem oberirdischen System. Es muß darauf hingewiesen werden, welche Anforderungen gerade in München an eine unterirdische Stromzuleitung gestellt werden müssen infolge des Klimas, der häufigen und starken Niederschläge, der ausgiebigen Schneefälle und starken Fröste, und nicht zuletzt der geradezu trostlosen Straßenzustände, die eine Anhäufung von Schmutz, Schnee und Eis u. s. w. zur Folge haben, die mehr als einmal betriebsstörend wirkt. Gerade der heutige Winter schüttete das ganze Füllhorn von Unannehmlichkeiten, das ihm zu Gebote steht, über München aus: anhaltende starke Regengüsse, Regen mit Schnee gemischt, starken Schneefall, langandauernden starken Frost, Siedelwetter, neuerdings Frost und abermals entheglichtes Siedelwetter, dabei häufig mit ganz jähem Wettersturze verbunden. Selbst eine wenig wohlwollende Prüfungskommission hätte der Firma Schuckert zu ihren Versuchen keine ungünstigeren Witterungsverhältnisse und keine größeren Schwierigkeiten zusammenzustellen vermocht, als die Natur sie diesen Winter angehäuft hat. Wenn das Schuckert'sche Unterleitungssystem trotzdem, insbesondere auch bei dem letzten Schneewetter, gut funktionierte, so ist anzunehmen, daß es seine erste Probe bestanden hat und die Bedenken überwunden sind, zumal da die Goethestraße in Bezug auf Reinigung besonders schlecht daran ist. Die Schuckert'sche unterirdische Stromzuleitung hat somit bei allen Witterungsverhältnissen, die in Betracht kommen, die Probe bestanden.

(„M. R. R.“)

Das Verfahren, die verschiedenen Arbeiten in Häfen und an Kanälen durch Elektrizität zu bewerkstelligen, hat in neuester Zeit eine größere Verbreitung gefunden. Die Benutzung der Elektrizität zum Schleppen von Schiffen auf den französischen Kanälen ist schon seit mehreren Jahren in Betrieb, und jetzt denkt man auch in England an die Annahme ähnlicher Vorrichtungen. Zunächst soll ein Teil des Kanals zwischen Liverpool und Leeds mit elektrischer Kraft ausgestattet werden, wobei man die Hälfte der Kosten zu ersparen hofft. Auf dem Erie-Kanal zwischen dem Erie-See und dem Hudsonfluss sind schon zwei verschiedene Systeme der Schleppschiffahrt mit teilweisem Erfolge versucht worden, nunmehr hat man sich dafür entschieden, daß auf den Kanalschiffen eine Akkumulatorenbatterie aufgestellt und von dieser aus die an einer elektrischen Bahnleitung entlang laufende Maschine gespeist werden soll. Auch auf dem Dortmund-Ems-Kanal werden die Boote durch Elektrizität gezogen, und zwar mit einer kleinen elektrischen Lokomotive, die den Strom nach Art der Straßenbahnen durch eine Oberleitung empfängt. An diesem neuen Kanal werden noch alle Maschinen der Endstation, sowie alle Hafenkräne von einer Zentralstation aus elektrisch betrieben und ebenso auch die Schleusen. Für die Bewegung der Schleusen eignet sich die Elektrizität in besonderem Maße, da die Anwendung von Wasserkraft im Winter bei starkem Frost bedenklich wird. Aus diesem Grunde hat man auch die Schleusen am Nordostsee-Kanal mit elektrischer Einrichtung versehen und dasselbe ist bei der neuen großen Schleuse

des Amsterdamer Kanals bei IJmuiden geschehen. Elektrisch betriebene Kräne gibt es schon vielfach und ebenso hat die Elektrizität in die Docks Einzug gehalten.

Eine Normalverordnung für Schutzvorkehrungen gegen Unfälle bei Bauten

hat die bernische kantonale Baudirektion aufgestellt. Dieselbe lautet:

§ 1. Mit der Ausführung von Bau-, Erd- oder Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bis die, je nach der Natur und dem Stand (Entwicklungsstufe) der Baute, zur Sicherheit der Arbeiter, der Vorübergehenden, sowie der Nachbarschaft erforderlichen Einrichtungen (Gerüste, Absperrungen, Spritzungen u. c.) erstellt und die anderweitig damit zusammenhängenden Vorschriftenmaßregeln getroffen sind.

§ 2. Bei Vornahme baulicher Arbeiten an oder auf öffentlichem Grund und Boden hat der Bauunternehmer die Baustelle solid abzuschranken und des Nachts zu beleuchten.

§ 3. Jede Bauarbeit soll mit Sicherheit und gefahrlos für den Arbeiter wie für das Aufsichtspersonal betrieben werden können.

Zu diesem Zwecke wird vorgeschrieben:

- a. Bei allen Grabarbeiten in lockerem Boden und in engen Gräben über Mannstiefe sind die Wände solid zu sprühen.
- b. Brunnen und Schächte sind sorgfältig zu verschalen und ist die Verschalung, wenn nötig, zu dichten.
- c. Gruben, Kanäle, Schächte u. s. w. sind vor dem Begehen auf Grubengas zu untersuchen. Dies geschieht durch langsames Hinablassen resp. Einbringen einer Laterne mit brennendem Licht. Löscht das Licht aus, so ist durch Luftpumpen, Ventilatoren oder Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser oder von stark angefeuchtetem, frisch gelöschtetem Kalk die Grubenluft zu reinigen.
- d. Das Unterhauen der Erdwände ist, unvermeidliche Fälle vorbehalten, untersagt.
- e. Das Unterschaffen bestehender Mauern darf nur stückweise ausgeführt werden, und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortschreiten der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.
- f. Gerüste und Aufziehvorrichtungen jeder Art und für jede Bauarbeit müssen solid, nach fachmännischen Grundsätzen, dem jeweiligen Zweck entsprechend erstellt und gut unterhalten werden.
- g. Gerüste und Aufziehvorrichtungen, welche längere Zeit in Benutzung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, wenigstens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu untersuchen. Namentlich sind auch die Seile oder Ketten der Aufzüge periodisch auf ihre Festigkeit zu prüfen.
- h. Die Baubehörden sind befugt, von sich aus solche Untersuchungen auf Kosten des Unternehmers anzuordnen.
- i. Die Zugänge zu den Gerüsten dürfen während der Arbeitszeit nicht durch Materialien, Gerätschaften u. a. m. verstellt werden.
- j. Die Gerüste sollen zu jeder Zeit gefahrlos bestiegen, begangen und verlassen werden können. Ferner muß durch Anbringen geeigneter Schutzaufbauten an denselben Fürsorge gegen das Herabfallen von Gegenständen getroffen werden.
- k. Gerüste, Gebälke und Böden dürfen bei Bau- oder Abbrucharbeiten nur im Verhältnis zu ihrer

- Tragsfähigkeit und Gerüste niemals einseitig belastet werden.
1. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern.
 - m. Deffnungen für Treppen, Lichthähte, Aufzüge, Gruben &c. sind gehörig abzuschranken oder einzudecken.
 - n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebäles und des Dachstuhles eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter den Beförderungs- resp. Bau- oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Mützige Zuschauer sind wegzzuweisen.
 - o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Be- willigung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet.
 - p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhaken zu sorgen.
 - q. Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ist untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebsicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten.

Bei Gleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst und zum Stehen gebracht werden können.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen keine Dritt- personen befördert werden, Arbeiter auf Luftseilbahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetzes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht &c. vom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Übertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlaren zu warnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innerst der vom Beamten festgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abänderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Beamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefhlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter

Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat.

§ 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strafbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Neubauten auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise angegeschlagen werden.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Bundeshaus Bern. Glasmalerarbeiten. Überblick des Nationalratssaales an das Glasmalereiinstitut F. Verbig in Zürich II. Fenster des Ständeratssaales an Kirsch u. Fleckner in Freiburg. Vier Bogenfenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreuter in Nienen, an das Glasmalerinstitut Hösch in Lausanne.

Gidg. Postgebäude Freiburg. Parquetarbeiten. Erdgeschöp. an die Schweizerische Xholithfabrik Rilliet u. Carrer in Wildegg; 1. Stock an die Parquerie Tour-de-Trone; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parquerie Grenchen); Dachstock an die Parquerie Bassencourt.

Gidg. Postgebäude Lausanne. Die Schlosserarbeiten an Louis Zwahlen, Louis Tatio, G. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., sämtliche in Lausanne.

Brücken im Berner Oberland. Die Lachholzgrabenbrücke auf der Frutigen-Abelboden-Straße an Jb. Zimmermann, Unternehmer in Spiez; die Lombachbrücke auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen bei Thun.

Wassererversorgungsanlage der Gemeinde Speicher. Die Fassungsarbeiten des östlichen Quellgebietes an Jb. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Louis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoirs an Froté u. Weitemann in Zürich; die Zu- und Druckleitungen an Otto Graf in St. Gallen.

Umbau der Pferdebahn Zürich. Kabel an Kabelfabrik Cortaillod; Tragwerk an Maschinenfabrik Dürkopp; Schienen und Weichen, System Phoenix, an J. Marti, Winterthur; Laschen und Spurhalter an L. von Roll, Gerlafingen; Bolzen an Wolf u. Weiz, Zürich; Dampfmaschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampftiegel an Escher Wyss u. Cie, Zürich.

Die Bauarbeiten zur Korrektion der alten Landstraße in Küsnacht (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.

Die Lieferung von 62 neuen Schulbänken in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zug wurde vergeben an die Schreinermeister Stadtlin, Wickart und Keiser.

Die Ausführung des Projektes von Entsumpfungsanälen im Nollagebiet wurde A. Pfister in Sils i. D. übergeben.

Schwedischer Holzkohlen-Werkzeugstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Eisen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem diejenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ist, diesen Brennstoff für die Eisenindustrie zu verwerten lernten, kann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Platz zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Reichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Dass Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstände, dass als Brennmaterial in seinen Hochöfen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch